

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

**1. ABSCHNITT
MITBESTIMMUNGSGREMIEN**

**Artikel 1
Der Schulrat**

1. Der Schulrat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft(Direktorin), den 3 Schulleiterinnen und 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter aus der Verwaltung der Fachschulen, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Lehrpersonen (1 Lehrperson je Schulstandort), 2 Vertreterinnen/Vertretern der Eltern, 2 Vertreterinnen/Vertretern der Schülerinnen und Schüler (1 Schüler/-in und 1 Elternteil je Schulstandort Neumarkt und Tisens), 1 Teilnehmer/in an Bildungsveranstaltungen und 1 Vertretung einer Partnerorganisation der Fachschule Haslach.
2. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berater oder mit anderen Aufgaben im Bereich der Schule wirken.

**Artikel 2
Der Direktionsrat**

1. Der Direktionsrat setzt sich aus der Schulführungskraft, deren Stellvertretung, Schulleiterinnen und drei vom Lehrerkollegium jährlich gewählten Lehrpersonen zusammen.
2. Der Direktionsrat beschließt
 - a) Disziplinarmaßnahmen
 - c) Schulkalender
 - d) Lehrfahrten
 - e) Fortbildung der Lehrkräfte
 - f) Art und Termine der schulischen Veranstaltungen, die zum guten Ablauf des Schuljahres nützlich erscheinen, und dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Schule dienen.
 - g) Art der Durchführung der Wahlen der Schulgremien (gem. Art. 16 - 19 oder Art.20)
3. Außerdem berät der Direktionsrat die Schulführungskraft und stellt das Bindeglied zwischen dieser und dem Lehrkörper dar. Auf diese Weise soll er zu einem guten Betriebsklima an der Schule beitragen. Besonders vor der Neuanschaffung von Einrichtungen und baulichen Veränderungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist der Direktionsrat anzuhören.
4. Die Funktion des Direktionsrates erlischt sobald der Schulrat seine Tätigkeit aufnimmt.

**Artikel 3
Mitarbeiterinnen der Direktorin**

1. Die Schulführungskraft ernennt die Schulleiter/-innen der 3 Schulstellen zu Mitarbeiter/-innen der Direktorin.
2. Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen der Direktorin sind im Schulleiter/-innenprofil beschrieben.

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

**Artikel 4
Lehrerkollegium**

1. Das Lehrerkollegium besteht aus dem pädagogisch wirksamen Personal der Schule: der Schulführungskraft, den Schulleiterinnen, den Lehrpersonen, ergänzt um die Mitarbeiter/-innen für Integration und 1 Vertretung der Sozialpädagoginnen und -pädagogen je Schulstandort, sofern vorhanden.
Alle haben das gleiche Stimmrecht bei Beschlüssen des Lehrerkollegiums.

**Artikel 5
Klassenrat**

1. Der Klassenrat besteht aus den Lehrpersonen der Klasse und ist für die Dauer des Schuljahres in Kraft. Auch zum Klassenrat gehören Mitarbeiter für Integration, jedoch ohne Stimmrecht bei Beschlüssen des Klassenrates.
2. Klassenvorstand: ihm obliegt die Koordinierung des Klassenrates; er ist Bindeglied zwischen Klassenrat und Eltern bzw. Schulleitung. (DLH Nr. 63 vom 22.12.1994)
3. Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schülerinnen und Schüler stehen, setzt sich der Klassenrat neben den Lehrpersonen jeder einzelnen Klasse auch aus 2 gewählten Vertretungen der Eltern, sowie aus 2 gewählten Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen. Die Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bleiben für drei Schuljahre im Amt.
3. Bei der Planung und Vorbereitung besonderer Projekte für die Klasse werden zur Sitzung des Klassenrates alle Schülerinnen und Schüler sowie die Elternvertretungen eingeladen.

**Artikel 6
Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane**

1. An den Fachschulen ist ein Schülerrat und ein Elternrat errichtet. Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind. Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

**2. ABSCHNITT
EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MIT-
GESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER FACHSCHULEN**

**Artikel 7
Schlichtungskommission**

1. Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Schulführungskraft, 1 Schulleiterin, 1 Lehrkraft, sowie 1 Elternvertreter und 1 Schülervertreter zusammen.
2. Die Schlichtungskommission befindetet im Falle von Rekursen bei Ordnungsmaßnahmen.

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

3. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden aus der Mitte des Schulrates bei dessen konstituierender Sitzung gewählt, und von der Führungskraft mit Dekret ernannt.

Artikel 8

Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Der Schülerrat und der Elternrat erarbeiten das Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

Artikel 9

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.

2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.

3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden. Je nach Verfügbarkeit der Räume kann sich die Schülerversammlung nach Parallelklassen, Außenstellen oder Außensektionen gliedern.

4. Für Schülerversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 4 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schülerversammlungen auf Klassenebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 3 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.

6. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner/ihrer Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 10

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Familien durch das digitale Klassenbuch, durch schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen, sofern möglich, auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

Artikel 11

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Fachschulen

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 12

Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Fachschulen

1. Der Elternrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

**3. ABSCHNITT
ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN DER KOLLEGIALORGANE AN DIE FÜHRUNGSKRAFT
DER FACHSCHULEN**

Artikel 13

Übertragung von Befugnissen an die Führungskraft der Fachschulen

1. Ordnungsmaßnahmen: In begründeten Fällen kann die Direktorin oder die Schulleiterin einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens 5 aufeinander folgende Tage verfügen.

**4. ABSCHNITT
WAHLMODALITÄTEN**

Artikel 14

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten der entsprechenden Schulstelle ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in den Schulrat.
3. Alle Eltern, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten der entsprechenden Schulstelle ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in den Schulrat. (gilt für die Schulstellen Neumarkt und Tisens)
4. Alle Schülerinnen und Schüler, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten der entsprechenden Schulstelle ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in den Schulrat. (gilt für die Schulstellen Neumarkt und Tisens)
5. An der Schulstelle Haslach wird 1 Teilnehmer/in aus den Bildungsveranstaltungen von der Di-

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

rektorin als Mitglied des Schulrates ernannt.

6. Ebenso von der Schulführungskraft als Mitglied des Schulrates ernannt wird an der Schulstelle Haslach 1 Vertretung aus einer Partnerorganisation der Schule.

**Artikel 15
Aktives und passives Wahlrecht**

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die im Dienst der Schule stehen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Sohn/Tochter an der Schule eingeschrieben ist.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen steht den Schülerinnen und Schülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind.
4. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.
5. Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien: Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

**Artikel 16
Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien**

1. Die Schulführungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - c) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - d) die Bereitstellung der Stimmzettel,
 - e) die Durchführung der Wahlen,
 - f) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - g) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

**Artikel 17
Ausschreibung der Wahlen**

1. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb Oktober des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen mit eigenem Dekret aus und legt dabei die Modalitäten und Fristen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Einreichung der Kandidaturen, für die Stimmabgabe, für die Durchführung der

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

Stimmzählung sowie für alle weiteren Wahlvorgänge fest und sorgt für die Durchführung der Wahlen.

**Artikel 18
Erstellung der Wählerverzeichnisse**

1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf, wo jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen kann.
2. Die Schulführungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

**Artikel 19
Einreichung der Kandidaturen**

1. Die Kandidaturen werden durch die schriftliche Annahmeerklärung einer eventuellen Wahl im Sekretariat der Schule bis zum Ablauf der im Ausschreibungsdekret vorgesehenen Frist eingereicht. Die Schulführungskraft überprüft die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht und sorgt für die notwendigen Korrekturen.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen werden die Kandidatinnen und Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.
3. Das Sekretariat der Schule überträgt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien und in der Reihenfolge ihrer Einreichung auf ein Wahlplakat. Die Wahlplakate werden am Wahltag an jedem Wahlsitz ausgehängt.

**Artikel 20
Wahlsitze und Wahlämter**

1. Die Schulführungskraft errichtet mindestens einen Wahlsitz und ernennt für jeden Wahlsitz unter den Wahlberechtigten einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler.
2. Die Mitglieder des Wahlamtes treffen alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Wahlamtes haben kein passives Wahlrecht.
4. Über alle Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, welches von den Mitgliedern des Wahlamtes auf jeder Seite unterschrieben und unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen dem Sekretariat der Schule übermittelt wird. Aus dem Protokoll des Wahlamtes müssen folgende Angaben hervorgehen:
 - a) die Anzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Wählerkategorien,
 - b) die Anzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
 - c) die Anzahl der weißen, der ungültigen und der gültigen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
 - d) die Übereinstimmung der Anzahl der Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - e) die Anzahl der Vorzugsstimmen jedes einzelnen Kandidaten.

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

**Artikel 21
Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen**

1. Die Wähler geben ihre Stimme an jenem Wahlamt ab, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
2. Die Wähler müssen sich ausweisen, wenn sie keinem Mitglied des Wahlamtes bekannt sind.
3. Das Wahllokal ist so einzurichten, dass die persönliche und geheime Wahl gewährleistet ist.
4. Jede Wählerin/jeder Wähler kann in ihrer/seiner Kategorie eine Vorzugsstimme abgeben.
5. Die Stimme wird abgegeben, indem die Wählerin/der Wähler den Familiennamen (und wenn notwendig, den Vornamen) oder die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten angibt.
6. Die Stimmenzählung beginnt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten unterbrochen werden.
7. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen der Wählerin/des Wählers nicht erkennbar macht oder die Wählerin/den Wähler identifiziert.
8. Das gesamte Wahlmaterial und das Wahlprotokoll werden vom Vorsitzenden des Wahlamtes unverzüglich der Schulführungskraft übergeben und an der Schule für die Amtsperiode der gewählten Mitbestimmungsgremien verwahrt.

Artikel 22 (alternative Wahlmodalitäten)

Wahlen im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums, einer Schüler- oder Elternratssitzung

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.
2. Die Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen einer Sitzung des Schülerrates ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Der Vorsitzende des Schülerrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.
3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen wählen im Rahmen einer Sitzung des Elternrates ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Der Vorsitzende des Elternrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.

**Artikel 23
Zuweisung der Sitze**

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

Artikel 24

**SATZUNG
DER FACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
HASLACH, NEUMARKT UND TISENS MIT SITZ IN BOZEN**

Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 40 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

Art. 25

Schluss- und Übergangsbestimmungen

In Erstanwendung dieser Verordnung wird die Satzung innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung vom scheidenden Direktionsrat mit Zweidrittelmehrheit genehmigt. Das Statut tritt am 12. September 2018 in Kraft.